

**Satzung**  
**für den Betrieb gewerblicher Art**  
**„Weiterbildung“**  
**an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**  
**vom 3. Dezember 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 2. Dezember 2014 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 3. Dezember 2014 genehmigt

**§ 1**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Jena.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, die dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Universität im Sinne von § 5 Abs. 4 ThürHG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung insbesondere Kurse, Vorträge, Kongresse, Tagungen und Seminare sowie weiterführende Studiengänge wissenschaftlicher und belehrender Art. Diese Veranstaltungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität statt. Darüber hinaus ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet eingeschlossen.
- (5) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Gestalt der Förderung der Forschung und Lehre zu verwenden hat.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2009, S. 31) außer Kraft.

Jena, den 3. Dezember 2014

Professor Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena